

# Tarifordnung 2025







## **1. Allgemeines**

### **1.1. Geltungsbereich**

Diese Tarifordnung gilt für alle Bewohner im Pflegezentrum Glienda in Andeer.

Die Aufnahme eines Bewohners mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb Graubündens setzt eine geregelte Finanzierung des Heimaufenthaltes durch den Wohnsitzkanton, die Wohngemeinde oder durch Dritte voraus.

### **1.2. Weitere allgemeine Bestimmungen**

Das Pflegezentrum Glienda hat die Berechtigung, alle im Zusammenhang mit dem Heimaufenthalt stehenden Fragen mit Angehörigen, gesetzlichen Vertretern, kantonalen Amtsstellen und Versicherungen zu klären und die dazu erforderlichen Daten zu verwenden oder weiter zu leiten.

Bezüglich der Besorgung der Privatwäsche lehnt das Pflegezentrum die Haftung bei Schäden an Kleidungsstücken ab, welche nicht in der Maschine gewaschen werden können.

Das Pflegezentrum Glienda ist Mitglied des Vereins Ombudsstelle für Altersfragen Graubünden. Die Ombudsstelle bietet sich für die Schlichtung von Konflikten zwischen allen Beteiligten im Altersbereich an. Die Telefon-Nr. der Ombudsstelle lautet 0844 80 80 44.

Für Fragen zur Finanzierung des Heimaufenthaltes oder zur Auszahlung von Ergänzungsleistungen steht die Verwaltung des Pflegezentrum Glienda oder die Pro Senectute Graubünden, Beratungsstelle Thuisis, Tel. 081 651 43 17, zur Verfügung.

## **2. Dienstleistungsangebot**

### **2.1. Die Pension**

Details zur Leistungsübersicht: siehe Erläuterung zu den Maximaltarifen Anhänge ab Seite 9.

### **2.2. Die Pflege**

Die Leistungen für die Pflege werden beim Eintritt des Bewohners nach dem System BESA erfasst und in der Regel zwei Mal jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes werden die Pflegestufe und analog auch die Pflorgetaxe angepasst. Bei kurzfristigen Krankheitsveränderungen von maximal 7 Tagen erfolgt keine Neueinstufung.

Das System BESA (LK 2020) umfasst folgende fünf Leistungsbereiche:

- LK 1 Psychogeriatrische Leistungen
- LK 2 Mobilität, Motorik und Sensorik
- LK 3 Körperpflege
- LK 4 Essen und Trinken
- LK 5 Medizinische Pflege

### **2.3. Die Betreuung**

Details zur Leistungsübersicht: siehe Erläuterung zu den Maximaltarifen Anhänge ab Seite 9.

### **2.4. Die Tages- und Nachtstruktur**

Das Angebot einer Tages- und Nachtstruktur bezweckt die Entlastung von pflegenden Angehörigen. Die Leistungen des Tages- bzw. Nachtangebotes sind in der Regel identisch mit denjenigen für die Dauerbewohner im Pflegezentrum.

## 2.5. Das Ferienangebot

Mit dem Angebot von Ferienbetten bezwecken wir analog der Tages- und Nachtstruktur die Entlastung von pflegenden Angehörigen. Die Leistungen für die Benützer der Ferienbetten sind in der Regel identisch mit denjenigen für die Dauerbewohner im Pflegezentrum. Die pflegerische und betreuende Einstufung der Benützer der Ferienbetten erfolgt ebenfalls nach dem System BESA.

## 2.6. Die Akut- und Übergangspflege

Die Akut- und Übergangspflege erfolgt im Anschluss an einen Spitalaufenthalt. Die Leistungen richten sich nach der Verordnung des Spitalarztes. Die Leistungen unter dem Titel „Akut- und Übergangspflege“ sind gemäss Bundesgesetz (KVG) auf max. 14 Tage begrenzt. Während dieser Zeit dürfen dem Patienten / Bewohner keine Pflegekosten in Rechnung gestellt werden. Die Pflegekosten werden während dieser Zeit durch die Beiträge der Krankenversicherer sowie der öffentlichen Hand (Gemeinde/Kanton) finanziert.

## 3. Heimkosten

### 3.1. Grundlage

Als Grundlage für die Festsetzung der Kosten gilt das System BESA. Dabei handelt es sich um ein schweizweit anerkanntes System für Ressourcenklärung, Zielvereinbarung, Leistungsverrechnung und Qualitätsförderung, welches die Regierung des Kantons Graubünden zur Anwendung vorschreibt. Das System BESA ermöglicht es, die Bewohner aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit in 12 Pflegestufen einzustufen.

Die Regierung des Kantons Graubünden ermittelt jährlich die anerkannten Kosten und legt die maximale Kostenbeteiligung der Bewohner fest, differenziert für Pension, Pflege und Betreuung.

Die Heimkosten beinhalten – abgestuft nach der Pflegebedürftigkeit – die Tarife, bestehend aus

- Pensionskosten
- Pflegekosten
- Betreuungskosten
- sowie den Kosten für besondere Dienstleistungen und weiteren Zuschlägen.

### 3.2. Pflegematerial

Das persönlich benötigte Pflegematerial ist teilweise in den Pflegekosten enthalten. Das nicht enthaltene, persönlich bezogene Pflegematerial wird nach effektivem Aufwand verrechnet. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

### 3.3 Ermässigungen

#### 3.3.1 Ermässigung der Pensionskosten

Eine Ermässigung auf die Pensionskosten wird wie folgt gewährt:

- **Abwesenheit (z. B. Spital oder Ferien)**  
CHF 15.00 pro Abwesenheitstag als Verpflegungsgutschrift. Der Eintrittstag ins Spital und der Rückkehrtag ins Heim werden voll verrechnet.
- **Ferienaufenthalt im Heim**  
Die Pensionskosten entfallen ab dem Folgetag nach Austritt.
- **Todesfall**  
Die Pensionskosten abzüglich CHF 15.00 / Tag (Verpflegungsgutschrift) entfallen zehn Tage nach erfolgter Zimmerräumung (Reinigung, Instandstellung).
- **Zweibettzimmer**  
CHF 10.00 pro Tag.
- **Zimmer-Reservation**  
Pensionskosten abzüglich Verpflegungsgutschrift CHF 15.00 / Tag. Bei einem Zweibettzimmer reduziert sich dieser Betrag zusätzlich um CHF 10.00 / Tag.

- **Sondenernährung**

Bei medizinisch indizierter Sondenernährung und sofern keine weiteren Getränke/Mahlzeiten (Suppe, Tee usw.) vom Haus bezogen werden, erfolgt eine Verpflegungsgutschrift von CHF 15.00 pro Tag.

### 3.3.2 Ermässigung der Pflege- und Betreuungskosten

Eine Ermässigung auf die Pflege- und Betreuungskosten wird wie folgt gewährt:

- **Spitalaufenthalt / Ferienabwesenheit**

Ab dem Folgetag nach Spitaleintritt bzw. nach Ferienantritt entfallen die Pflege- und Betreuungskosten. Der Rückkehrtag ins Heim wird verrechnet.

- **Ferienaufenthalt im Heim**

Die Pflege- und Betreuungskosten entfallen ab dem Folgetag nach Austritt.

- **Todesfall**

Die Pflege- und Betreuungskosten entfallen ab dem folgenden Tage.

- **Zimmer-Reservation**

Bei einer Zimmerreservation entfallen die Pflege- und Betreuungskosten.

### 3.4. Depot - Zahlung

Vor Eintritt ins Pflegezentrum Glienda hat der Bewohner eine Vorauszahlung von CHF 6'500.00 auf das Bankkonto des Pflegezentrums Glienda zu leisten. Für Tages-, Kurz- und Ferienaufenthalte muss eine Vorauszahlung von CHF 2'500.00 hinterlegt werden. Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Zustellung des Pensions-/Mietvertrages und ist sofort zur Zahlung fällig. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst.

Der Bewohner ist damit einverstanden, dass bei Beendigung des Pensions-/Mietvertrages noch offenstehende Verpflichtungen mit der Vorauszahlung verrechnet werden. Ein allfälliger Differenzbetrag wird an die Anspruchsberechtigten überwiesen.

### 3.5. Besondere Dienstleistungen

Besondere Leistungen, welche weder in den Pensions-, Betreuungs- noch in den Pflegekosten enthalten sind, werden wie folgt verrechnet:

- Hauptreinigung bei Zimmeraufgabe oder Zimmerwechsel	CHF 220.00
- Bearbeitungsgebühr Ferienaufenthalt bis 4 Wochen	CHF 250.00
- Todesfallkosten, pauschal	CHF 150.00
- Entsorgungsgebühr für Gegenstände	gemäss Tarif Gemeinde
- Toilettenartikel	nach Aufwand
- Zimmerservice für Nichtpflegebedürftige pro Mahlzeit	CHF 4.00
- Coiffeur, Fusspflege	nach Aufwand
- Telefonanschluss/Gesprächsgebühren pauschal	CHF 20.00 / Monat
- Verrechnung Auslandsgespräche sowie Business- und Sonderrufnummern 090x/080x/etc.	effektive Gesprächskosten
- Miete Telefonapparat	CHF 5.00 / Monat
- Grundgebühr TV-Anschluss	CHF. 27.00 / Monat
- Miete TV-Gerät	CHF 20.00 / Monat
- Näh- und Flickarbeiten der persönlichen Wäsche	CHF 0.85 / Min.
- Etikettieren der persönlichen Wäsche, einmalig, Eintrittspauschale	CHF 120.00
- Handwerkereinsatz hausintern	CHF 50.00 / Stunde
- Ausserordentliche Abnützung und Schäden (Zimmer/Einrichtungen)	nach Rechnung
- Drittkosten (z.B. Batterien, Rep. von Hörapparat, Rasierapparat, Brillen etc.)	nach Rechnung
- Chemische Reinigung (Decken, Vestons, Mäntel etc.)	nach Rechnung
- Allgemeine Fahrten / Transport pro km	CHF 0.85
- Begleitperson pro Stunde	CHF 50.00
- Prämienanteil an der heiminternen Haftpflichtversicherung (jährlich)	CHF 20.00 / obligatorisch

### 3.6. Versicherung Bewohnereffekten

Effekten der Heimbewohner sind gegen Feuer-, Elementar-, Wasser-, Diebstahl- und Beraubungsschäden versichert. Das Verlieren/Verlegen von Sachen ist nicht versichert. Besondere Wertgegenstände (Schmuck, Bilder, Antiquitäten und dergleichen) sind nur innerhalb der Räumlichkeiten des Heimes versichert. Die Versicherungssumme ist auf CHF 5'000.00 je Bewohner und Schadenfall begrenzt.

Die Versicherung bezieht sich ausschliesslich auf die Wohneinheiten des Heimes. D.h. Privateigentum ausserhalb dieser Örtlichkeiten sind nicht mitversichert. Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt CHF 500.- bzw. richtet sich bei Elementarschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Heimes ist in jedem Fall auf die Entschädigung der Versicherungsgesellschaft begrenzt, welche sich nach der im Zeitpunkt des Schadens gültigen Versicherungspolice und den gültigen Versicherungsbedingungen richtet.

Das Heim haftet nicht für Beschädigungen, Vernichtung oder Entwendung der von den Bewohnerinnen und Bewohnern eingebrachten Sachen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

Die Bewohnenden sind für elektronische Gerätschaften sowie allfälliges Zubehör (z.B. Kabel) selber verantwortlich. Von Seiten des Pflegezentrums Glienda wird kein Unterhalt an den Gegenständen vorgenommen. Von Seiten des Glienda wird im Schadensfall jegliche Haftung abgelehnt. Kühlschränke in den Bewohnerzimmern sind aus Lebensmittelhygiene-Gründen nicht zulässig.

### 3.7. Privathaftpflicht für Bewohner des Pflegezentrums

Die Bewohnenden sind durch die Kollektiv-Privathaftpflichtversicherung des Heimes in Ihrer Eigenschaft als Privatperson versichert. Die Versicherung gilt für Personen- und Sachschäden, welche Dritten zugefügt wurden und für welche nach Gesetz haftet wird. Ebenfalls versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an den von Bewohnenden selbstbewohnten Räumlichkeiten des Heimes. Nichtberechtigte Ansprüche werden durch die Versicherung abgelehnt. Die Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis und Jahr maximal CHF 5'000'000.- für alle versicherten Bewohnenden zusammen. Der Selbstbehalt beträgt je Schadenfall CHF 500.-. Der Versicherungsschutz richtet sich nach der im Zeitpunkt des Schadens gültigen Versicherungspolice und den gültigen Versicherungsbedingungen.

Bestehende Privathaftpflicht- und/oder Hausratversicherung von Bewohnenden können bei Eintritt ins Pflegezentrum Glienda unter Berücksichtigung der erwähnten Versicherungsdeckungen des Heimes – auf den nächsten Prämienverfall aufgelöst werden.

## 4. Finanzierung

### 4.1. Finanzierung der Heimkosten gemäss Taxordnung

Anrechenbare Einkünfte für die Finanzierung der Heimkosten sind in der Regel:

- AHV-Altersrente
- Rente aus beruflicher Altersvorsorge
- Invalidenrente
- Hilflosenentschädigung
- Leistungen der Krankenversicherer (12 Stufen)
- Kantons- und Gemeindebeiträge an die Pflegekosten gemäss gesetzlicher Regelung
- Erträge aus privaten Vermögenswerten

### 4.2. Ergänzungsleistungen (EL)

Die Ergänzungsleistungen können bei der zuständigen AHV-Zweigstelle angefordert werden, wenn die minimalen Lebenskosten nicht gedeckt sind. Auf die Ergänzungsleistungen besteht ein rechtlicher Anspruch; sie gehören zum sozialen Fundament unseres Staates.

### 4.3. Hilflosenentschädigung (HE)

Die HE kann bei mittlerer oder schwerer Pflegebedürftigkeit nach einem Jahr Wartefrist bei der zuständigen AHV-Zweigstelle beantragt werden.

## 4.4. Rechnungsstellung

### a) Bewohner

Alle Kosten und besonderen Dienstleistungen sind auf Ende des Abrechnungsmonats fällig. Die Bezahlung hat nach Erhalt der Rechnung auf Ende des laufenden Monats zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann der gesetzliche Verzugszins verlangt werden.

### b) Wohnsitzgemeinde, Kanton und Versicherung

Die Restfinanzierung der stationären Pflegekosten erfolgt durch die Wohnsitzgemeinde, den Kanton und die Kranken-/Unfall-Versicherung. Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen.

## 4.5. Rechnungsschuldner

Als Rechnungsschuldner gilt der Bewohner.

## 5. Inkraftsetzung

Die vorliegende Tarifordnung wurde vom Vorstand des Pflegezentrums Glienda genehmigt. Sie tritt rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft.

Pflegezentrum Glienda



Vorstandspräsident  
Gian Catrina



Vorsitzende der Geschäftsführung  
Christina Tuor



**Gesundheitsamt Graubünden**  
**Uffizi da sanadad dal Grischun**  
**Ufficio dell'igiene pubblica dei Grigioni**

Hofgraben 5, 7001 Chur, Telefon 081 257 26 44, daniel.benz@san.gr.ch  
 www.gesundheitsamt.gr.ch

Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Pension	Betreuung	Pflege	Maximale Kostenbeteiligung Leistungsbezügler		Anteil Pflegekosten OKP* gem. Art. 7a Abs. 3 KLV	Anteil Pflegekosten Kanton und Gemeinden gem. Art. 34 Abs. 2 KPG	
					Anteil an Pflegekosten gem. Art. 26a Abs. 5 KVG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 KPG	Total		der Restkosten Kanton 25%	der Restkosten Gemeinden 75%
	min./Pflegetag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag
0	keine	145.00	42.00	0.00	0.00	187.00	0.00	0.00	0.00
1	0 - 20	145.00	42.00	14.30	4.70	191.70	9.60	0.00	0.00
2	21 - 40	145.00	42.00	42.90	23.00	210.00	19.20	0.20	0.50
3	41 - 60	145.00	42.00	71.50	23.00	210.00	28.80	4.90	14.80
4	61 - 80	145.00	42.00	100.10	23.00	210.00	38.40	9.70	29.00
5	81 - 100	145.00	42.00	128.70	23.00	210.00	48.00	14.40	43.30
6	101 - 120	145.00	42.00	157.30	23.00	210.00	57.60	19.20	57.50
7	121 - 140	145.00	42.00	185.90	23.00	210.00	67.20	23.90	71.80
8	141 - 160	145.00	42.00	214.50	23.00	210.00	76.80	28.70	86.00
9	161 - 180	145.00	42.00	243.10	23.00	210.00	86.40	33.40	100.30
10	181 - 200	145.00	42.00	271.70	23.00	210.00	96.00	38.20	114.50
11	201 - 220	145.00	42.00	300.30	23.00	210.00	105.60	42.90	128.80
12	> 220	145.00	42.00	328.90	23.00	210.00	115.20	47.70	143.00

\* Obligatorische Krankenpflegeversicherung



**Gesundheitsamt Graubünden**  
**Uffizi da sanadad dal Grischun**  
**Ufficio dell'igiene pubblica dei Grigioni**

Hofgraben 5, 7001 Chur, Telefon 081 257 26 44, daniel.benz@san.gr.ch  
 www.gesundheitsamt.gr.ch

Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Pension	Betreuung	Pflege	Maximale Kostenbeteiligung Leistungsbezügler		Anteil Pflegekosten OKP* gem. RB vom 26.10.2011 (Prot. Nr. 969)	Anteil Pflegekosten Kanton und Gemeinden gem. Art. 34 Abs. 2 KPG	
					Anteil an Pflegekosten gem. Art. 25a Abs. 5 KVG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 KPG	Total		Kanton 25% der Restkosten	Gemeinden 75% der Restkosten
	min./Pflegetag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag
0	keine	145.00	42.00	0.00	0.00	187.00	0.00	0.00	0.00
1	0 - 20	145.00	42.00	14.30	0.00	187.00	4.30	2.50	7.50
2	21 - 40	145.00	42.00	42.90	0.00	187.00	12.80	7.50	22.60
3	41 - 60	145.00	42.00	71.50	0.00	187.00	21.40	12.50	37.60
4	61 - 80	145.00	42.00	100.10	0.00	187.00	29.90	17.55	52.65
5	81 - 100	145.00	42.00	128.70	0.00	187.00	38.50	22.55	67.65
6	101 - 120	145.00	42.00	157.30	0.00	187.00	47.00	27.60	82.70
7	121 - 140	145.00	42.00	185.90	0.00	187.00	55.60	32.60	97.70
8	141 - 160	145.00	42.00	214.50	0.00	187.00	64.10	37.60	112.80
9	161 - 180	145.00	42.00	243.10	0.00	187.00	72.60	42.60	127.90
10	181 - 200	145.00	42.00	271.70	0.00	187.00	81.20	47.60	142.90
11	201 - 220	145.00	42.00	300.30	0.00	187.00	89.80	52.60	157.90
12	> 220	145.00	42.00	328.90	0.00	187.00	98.30	57.65	172.95

\* Obligatorische Krankenpflegeversicherung



**Gesundheitsamt Graubünden**  
**Uffizi da sanadad dal Grischun**  
**Ufficio dell'Igiene pubblica dei Grigioni**

Hofgraben 5, 7001 Chur, Telefon 081 257 26 44, daniel.benz@san.gr.ch  
 www.gesundheitsamt.gr.ch

Pflegetarifsstufe	Pflegetarifsstufe in Minuten	Pension	Betreuung	Pflege	Maximale Kostenbeteiligung Leistungsbezüger		Anteil Pflege- kosten OKP* gem. Art. 7a abs. 4 KLV	Anteil Pflegekosten Kanton und Gemeinden gem. Art. 34 Abs. 2 KPG	
					Anteil an Pflegekosten in Verbindung mit gem. Art. 25a Abs. 5 KVG Art. 33 Abs. 3 KPG	Total		Kanton 25%	Gemeinden 75%
	min./Pflegetag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag
0	keine	72.50	42.00	0.00	0.00	114.50	0.00	0.00	0.00
1	0 - 20	72.50	42.00	14.30	4.70	119.20	9.60	0.00	0.00
2	21 - 40	72.50	42.00	42.90	23.00	137.50	19.20	0.20	0.50
3	41 - 60	72.50	42.00	71.50	23.00	137.50	28.80	4.90	14.80
4	61 - 80	72.50	42.00	100.10	23.00	137.50	38.40	9.70	29.00
5	81 - 100	72.50	42.00	128.70	23.00	137.50	48.00	14.40	43.30
6	101 - 120	72.50	42.00	157.30	23.00	137.50	57.60	19.20	57.50
7	121 - 140	72.50	42.00	185.90	23.00	137.50	67.20	23.90	71.80
8	141 - 160	72.50	42.00	214.50	23.00	137.50	76.80	28.70	86.00
9	161 - 180	72.50	42.00	243.10	23.00	137.50	86.40	33.40	100.30
10	181 - 200	72.50	42.00	271.70	23.00	137.50	96.00	38.20	114.50
11	201 - 220	72.50	42.00	300.30	23.00	137.50	105.60	42.90	128.80
12	> 220	72.50	42.00	328.90	23.00	137.50	115.20	47.70	143.00

\* Obligatorische Krankenpflegeversicherung



## Erläuterungen Maximaltarife 2025

Gesetzliche Grundlage: Verordnung zum Krankenpflegegesetz (VOzKPG; BR 506.060) Anhang 1

### Allgemeines

Die per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzten Tarife sind **Maximaltarife**, die nicht überschritten werden dürfen. Gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. c) des Krankenpflegegesetzes (KPG; BR 506.000) können die Beiträge des Kantons um 5 bis 30 Prozent gekürzt werden, wenn den pflege- und betreuungsbedürftigen Personen höhere als von der Regierung festgelegten maximalen Kostenbeteiligungen in Rechnung gestellt werden.

Gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. d) KPG können zudem Beiträge des Kantons um 5 bis 30 Prozent gekürzt werden, wenn die den pflege- und betreuungsbedürftigen Personen in Rechnung gestellten Tarife zu einer Überschreitung der gemäss Vorgabe der Regierung maximal zulässigen Reserve führen.

In diesem Sinne sind die Tarife individuell für die eigene Institution festzulegen.

### Pensionstarif

Der Pensionstarif gemäss Tabelle **Maximaltarife 2025 Pflegeheime und Pflegegruppen** umfasst mindestens folgende Leistungen:

#### 1. Wohnen

- Unterkunft im möblierten Einbettzimmer mit eigener Nasszelle (mit entsprechenden Abzügen für Zwei- oder Dreibettzimmer)
- Minimale Zimmerausstattung: Pflegebett, Nachttisch, Schrank, Tisch und Stuhl
- Benutzung der Gemeinschaftsräume und der allgemeinen Anlagen
- Reinigung Zimmer und Nasszelle nach Bedarf (Hygienerichtlinien sind einzuhalten)
- Besorgen der privaten Wäsche (exkl. Näharbeiten, chem. Reinigung)
- Bett- und Frotteewäsche nach Bedarf
- Heizung, Strom, Wasser, Kehricht
- Reparaturen bei normaler Benutzung

#### 2. Verpflegung

- Vollpension (Frühstück, Mittagessen, Nachtessen) inkl. Tee, Kaffee, Wasser zu den Mahlzeiten
- Zwischenmahlzeiten, Früchte, Tee, Kaffee, Wasser auf der Station
- Ärztlich verordnete Diäten
- Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen

## Betreuungstarif

Im Betreuungstarif gemäss Tabelle Maximaltarife 2025 Pflegeheime und Pflegegruppen sind mindestens folgende Leistungen enthalten. Die Verrechnung erfolgt pauschal.

### 1. Allgemeine Angebote

- Aktivierung
- Alltagsgestaltung
- Bewohnerinformationen

### 2. Zusätzliche Angebote

- Hilfestellungen im Alltag, wie Zimmer und Schränke aufräumen, Hinweise auf Veranstaltungen, Kleider bereitlegen, etc.
- Beratungsgespräche, individuelle persönliche Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern
- Information bei Änderungen in Bezug auf Ansprüche aus den Sozialversicherungen
- Bestätigungen in Zusammenhang mit dem Heimaufenthalt
- Angehörigengespräche und Informationen (im Rahmen bis 2 Std. pro Monat)
- Behandlung von persönlichen Anliegen und Beschwerden

## Zuschläge und Abzüge

Zuschläge	
<b>Ferienaufenthalt</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pauschale bei Ferienaufenthalt von weniger als 4 Wochen</li> </ul>	Fr. 250.00 oder Fr. 10.00 / Aufenthaltstag
<b>Infrastrukturzuschlag</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Miete eines Zimmers über 30m<sup>2</sup> (inkl. Vorplatz und Nasszelle)</li> <li>- zusätzliches Zimmer</li> </ul>	Fr. 1.00 pro zusätzlichem m <sup>2</sup> und Aufenthaltstag
<b>Individuelle Leistungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- z. B. Zimmerservice ohne gesundheitliche oder behinderungsbedingte Begründung</li> </ul>	20% Zuschlag auf den ausgewiesenen Vollkosten
<b>Persönliche Dienstleistungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- z. B. Telefon-, Internet- und Fernsehanschlüsse</li> <li>- Taxitransporte etc.</li> </ul>	Gemäss effektivem Aufwand

Abzüge	
<b>Vom Pensionstarif</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Aufenthalt in Zweier- oder Dreierzimmer</li><li>- Zimmer ohne eigene Nasszelle</li></ul>	Fr.10.00 / Aufenthaltstag Fr.10.00 / Aufenthaltstag
<b>Abwesenheiten</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Ferien-, Spital-, Rehabilitationsaufenthalt ab 1. Abwesenheitstag</li></ul> <p>Die Verpflegungsgutschrift ist ebenfalls im Todesfall zu gewähren.</p>	Fr.15.00 / Aufenthaltstag (Verpflegungsgutschrift)

Weitergehende Fragen richten Sie bitte an:

Gesundheitsamt Graubünden, Bewilligungen und Aufsicht Institutionen, Tel. 081 257 25 18.

Mail: [daniel.benz@san.gr.ch](mailto:daniel.benz@san.gr.ch)

Chur, Januar 2025

Gesundheitsamt GR